

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

I.

Seit Jahren bemühen sich, aufgefordert durch berechtigte Klagen, Regierungen und Volksvertretungen, die Mängel der Rechtspflege zu beheben — sowohl durch Verbesserung der materiellen Gesetze als des Rechtsweges.

Dahin zählen vor Allem die Reformen auf dem Gebiete des Civil- und Strafprocesses und die organischen Aenderungen durch Schaffung eines unabhängigen Richteramtes, einer freien Advocatur und eines selbstständigen Notariates.

Die Signatur aller dieser Reformen ist unleugbar das Vorrherrschende des Bestrebens, auch auf diesem Gebiete die Selbstständigkeit des einzelnen Staatsbürgers zur Geltung kommen zu lassen und ihn vor Bevormundung und Willkür zu schützen.

Es ist der starke Zug nach Freiheit, der unsere Gesetzgebung im Allgemeinen beherrscht, den Uebergang des Polizeistaates in den Rechtsstaat charakterisirt und durch diesen Uebergang erklärt und gerechtfertigt ist.

Dieselbe starke Dosis Freiheit finden wir in den Verfassungsnormen, Grundrechten und allen zur Ordnung des Verhältnisses zwischen dem Einzelnen und dem Staate bestimmten Gesetzen.

In der Anwendung herrscht dieser Zug noch mehr vor; — es ist nur immer von den Rechten, welche die Freiheit gegenüber des Staates und seiner Forderungen schützen, fast nie von den Pflichten, welche die Freiheit auferlegt, die Rede.

Jeder Versuch, die Erfüllung dieser Pflichten zu erzwingen, wird als ein Angriff gegen die Freiheit zurückgewiesen, und vorkommenden Falles hält sich Jedermann berechtigt, dem Staat den Gehorsam dort zu verweigern, wo nach seiner individuellen Auffassung diese Verweigerung einen Erfolg haben kann.

Nichteintritt oder zeitweiliger Austritt von Abgeordneten, Verweigerung der Berathung eines Gesetzes, Verhinderung der Beschluß-